

# Schädlingsregulierung in Lagerung und Verarbeitung

## Steckbrief

Knospe-Produkte werden ohne chemisch-synthetische Hilfsmittel angebaut. Auch im Lager und in den Verarbeitungsbetrieben sollen sie weder mit solchen Mitteln in Berührung kommen, noch mit Rückständen aus der Schädlingsbekämpfung kontaminiert werden.

Dieses Merkblatt beschreibt die Massnahmen und Anforderungen für Lagerhaltungs- und Verarbeitungsbetriebe und soll diese bei der Umsetzung der Bio Suisse Richtlinien unterstützen.



## Geltungsbereich

Die Schädlingsbekämpfung betrifft das gesamte Lager und/oder den Verarbeitungsbetrieb und nicht nur denjenigen Teil, in dem Knospe-Produkte hergestellt werden. Das Kapitel Schädlingskontrolle in den Bio Suisse-Richtlinien regelt

- › die Prävention und das Monitoring,
- › die Schädlingsbekämpfung bei akutem Befall in Lagerung und Verarbeitung von Knospe-Produkten,
- › welche Mittel zur Bekämpfung und zur Vorbeugung erlaubt sind,
- › die zu treffenden Massnahmen, um eine Kontamination von Knospe-Produkten durch Schädlingsbekämpfungsmittel auszuschliessen,
- › die Verantwortlichkeiten.

Für Details siehe «Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Knospe-Produkten» von Bio Suisse, Teil III, Kapitel 1.12.

## Prävention vor Bekämpfung

Wer eine detaillierte Gefahren- und Schwachstellenanalyse durchführt und regelmässig die Schwachstellen überwacht, kann Bekämpfungsmassnahmen weitgehend vermindern oder gar vermeiden. Wenn trotzdem ein Befall auftritt, kann eine Bekämpfung durchgeführt werden, sofern die Mittel in den Bio Suisse Richtlinien Teil III, Kap. 1.12, Anhang 3 aufgeführt sind und die ebenfalls aufgeführten Vorsichtsmassnahmen berücksichtigt werden.



*Ratten sind anpassungsfähig und gelten gemeinhin als Nahrungsmittelschädlinge.*